

# Einzutragende Tatsachen bei einer Stiftung

## Angaben für die Errichtungsurkunde

### 1. Name der Stiftung

--

### 2. Sitz

PLZ, Ortschaft:
Domiziladresse(eigene Büros oder c/o-Adresse):

**Beleg:** Domizil-Aannahmeerklärung

### 3. Stifter

	1. Stifter	2. Stifter	3. Stifter	weitere Stifter
Name:				
Vorname:				
Geburtsdatum:				
Heimatort:				
Wohnort:				
bei der Errichtung - persönlich anwesend: - mit Vollmacht vertreten durch: (Name, Vorname, Heimat-, Wohnort)				

**Belege:** Vollmachten (Die Unterschriften der Vollmachtgeber sind zu beglaubigen).

**4. Zweck der Stiftung (Zweckbestimmung in den Statuten)****Hauptzweck****Nebenzweck****5. Art der Kapitalaufbringung**

Höhe des Stiftungskapitals	
Barbetrag	
Sacheinlage	

**Belege** bei Sacheinlage/-übernahme/Verrechnung: - Gründungsbericht der Gründer/Prüfungsbestätigung der Revisionsstelle  
- Inventar, summarische Bilanz, Sacheinlage-, Sachübernahmevertrag.

**6. Stiftungsrat**

Funktion	Name	Vorname	Heimatort	Wohnort	Art der Zeichnungsberechtigung
Präsident (P)					
Vizepräsident (VP)					
Mitglied (M)					
Mitglied (M)					
Mitglied (M)					

**Art der Zeichnungsberechtigung:** Einzelunterschrift (EU); Kollektivunterschrift zu zweien (KU zu zweien); Einzelprokura (EP); Kollektivprokura zu zweien (KP zu zweien).

**7. Zeichnungsberechtigungen**

Funktion	Name	Vorname	Heimatort	Wohnort	Art der Zeichnungsberechtigung
Direktor (D)					
Geschäftsführer (GF)					
Zeichnungsberechtigter					
Prokurist (ppa.)					

**Art der Zeichnungsberechtigung:** Zeichnungsberechtigter (ZB); Einzelunterschrift (EU); Kollektivunterschrift zu zweien (KU zu zweien); Einzelprokura (EP); Kollektivprokura zu zweien (KP zu zweien); Zeichnungsberechtigung beschränkt auf Hauptsitz/Zweigniederlassung (ZN b.a. HS/ZN).

**8. Aufsichtsbehörde**

Name, Adresse, Sitz:

**Beleg:** Verfügung der Aufsichtsbehörde

Datum des Beleges: \_\_\_\_\_

## Belege für die Neueintragung einer Stiftung

### 1. Anmeldung für das Handelsregister mit beglaubigten Firmaunterschriften.

In der Anmeldung ist die einzutragende Stiftung unter Angabe von Name, Sitz (politische Gemeinde), Adresse (Strasse und Hausnummer, evtl. Ortschaft) eindeutig zu identifizieren. Die Anmeldung muss vom Präsidenten (oder Vizepräsidenten) und vom Sekretär oder einem zweiten Mitglied des Stiftungsrates unterzeichnet sein. Zusätzlich sind die Firmaunterschriften (Geschäftsunterschriften mit beigefügtem Stiftungsnamen) aller zeichnungsberechtigten Personen (zeichnungsberechtigte Stiftungsratsmitglieder, Stiftungssekretäre, Prokuristen usw.) anzubringen. Die Anmeldungs- und Firmaunterschriften sind amtlich beglaubigen zu lassen.

### 2. Errichtungsbeleg: Zwei beglaubigte Exemplare der Stiftungsurkunde.

Einzureichen ist die Stiftungsurkunde beziehungsweise die Verfügung von Todes wegen im Original oder als beglaubigte Kopie.

### 3. Allfälliges Reglement, welches die Organisation und Vertretung der Stiftung regelt.

### 4. Beleg über die Bestimmung der Mitglieder des Stiftungsrates, deren Funktionen und die Erteilung der Zeichnungsberechtigungen

Einzureichen ist die Einsetzungsverfügung, das Protokoll (Feststellungsprotokoll des Stiftungsrates genügt) oder der Protokollauszug über die Bezeichnung der Mitglieder des Stiftungsrates, deren Funktionen (insbesondere Präsident) und die Erteilung der Zeichnungsberechtigungen, sofern diese Sachverhalte nicht aus der Stiftungsurkunde oder der Verfügung von Todes wegen hervorgehen.

Das Protokoll kann als durch den Vorsitzenden und den Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnetes Vollprotokoll, als von den erwähnten Personen unterzeichneter Protokollauszug oder als amtlich beglaubigte Kopie eingereicht werden oder, sofern durch sämtliche Stiftungsratsmitglieder originalhandschriftlich unterzeichnet, als Zirkularbeschluss (so auch als Anmeldung).

### 5. Protokoll des Stiftungsrates über die Bezeichnung der Revisionsstelle

Das Protokoll kann als durch den Vorsitzenden und den Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnetes Vollprotokoll, als von den erwähnten Personen unterzeichneter Protokollauszug oder als amtlich beglaubigte Kopie eingereicht werden oder, sofern durch sämtliche Stiftungsratsmitglieder originalhandschriftlich unterzeichnet, als Zirkularbeschluss (so auch als Anmeldung).

Auf Gesuch des Stiftungsrates kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, wenn:

- a) die Bilanzsumme der Stiftung in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren kleiner als CHF 200'000 ist; **und**
- b) die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft.

Die Verfügung der Aufsichtsbehörde über die Befreiung von der Revisionspflicht muss dem Handelsregisteramt eingereicht werden.

### 6. Wahlannahmeerklärungen der gewählten Stiftungsratsmitglieder und der Revisionsstelle

Eine Wahlannahmeerklärung ist einzureichen, falls die Annahme der Wahl nicht aus einem anderen Beleg hervorgeht.

## **7. Erklärung betreffend Domizil**

Es ist dem Handelsregisteramt mitzuteilen, ob die Stiftung an der einzutragenden Adresse über ein Geschäftsbüro (sog. eigene Büros) verfügt. Darunter ist ein Lokal zu verstehen, über das die Stiftung aufgrund eines Rechtstitels (z.B. Eigentum, Miete, Untermiete etc.) tatsächlich verfügen kann, welches den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit bildet und wo ihr Mitteilungen aller Art zugestellt werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Falle ist zusätzlich der Domizilhalter anzumelden und dessen schriftliche Erklärung, dass er der Stiftung an der angegebenen Adresse Domizil gewähre, einzureichen.

## **8. Unterlagen betreffend geographische Bezeichnungen im Stiftungsnamen**

Zur Prüfung der Zulässigkeit von nationalen, territorialen und regionalen Bezeichnungen im Stiftungsnamen (z.B. „Schweizerisch“, „International“ etc.) sind dem Handelsregisteramt allenfalls ergänzende Informationsunterlagen einzureichen, die insbesondere über die Organisation, die Zusammensetzung der Destinatäre und das geographische Tätigkeitsgebiet der Stiftung Auskunft geben.

## **9. Verfügung der Aufsichtsbehörde über die Übernahme der Stiftungsaufsicht.**

### **Übersetzungen**

Fremdsprachigen Belegen ist grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. amtliche Übersetzer, diplomierte Dolmetscher) anerkannt.

### **Hinweise**

Es empfiehlt sich, bereits frühzeitig mit der zukünftigen stiftungsrechtlichen Aufsichtsbehörde Kontakt aufzunehmen und ihr die Entwürfe der Stiftungs-urkunde zur Vorprüfung einzureichen. Die Verfügung der Aufsichtsbehörde betreffend Übernahme der Aufsicht über die Stiftung wird vom Handelsregisteramt nach der Eintragung der Stiftung von Amtes wegen eingeholt.

**Quelle** (für Belege für die Neueintragung einer Stiftung)  
Handelsregisteramt des Kantons Zürich